

**Studien- und Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden
Masterstudiengang New Management
an der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 22. März 2023**

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Die Studierenden besitzen nach Abschluss des berufsbegleitenden Masterstudienganges New Management die Fähigkeit, betriebswirtschaftliche Probleme zu erkennen und zu formulieren, sie wissenschaftlich zu analysieren sowie selbstständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Durch die interdisziplinäre Ausgestaltung des berufsbegleitenden Masterstudienganges New Management sind die Studierenden in der Lage, fachübergreifende Zusammenhänge zu erkennen, darzustellen und in eigenen Lösungsvorschlägen zu berücksichtigen. Dies wird vor allem durch inhaltliche und methodische Schwerpunktsetzung über spezifische Schwerpunkte (Controlling und Finance, Human Resource Management, Sales und Marketing sowie Beschaffung und Supply Chain Management) gewährleistet.

Durch interdisziplinäre Studiengruppen vom ersten bis zum dritten Semester werden die Studierenden auf ihr späteres Arbeitsleben im Unternehmen mit heterogenen Arbeitsgruppen vorbereitet und erwerben schwerpunktübergreifende Kompetenzen für ihren späteren Einsatz als Führungskraft im Unternehmen. Inhaltlich werden die Vorlesungen im ersten Semester dafür genutzt, um den Studierenden der Wirtschaftswissenschaften Grundkenntnisse und ein Grundsatzverständnis in der Nutzung und den Anwendungsbereichen bzw. auch der Funktionsweise von Big Data und Künstlicher Intelligenz im Zeitalter des digitalen Wandels in den Unternehmen zu vermitteln und dies auch verstehen und anwenden zu können. Weiter werden sie im Modul International Leadership und Personalmanagement auf Führungsaufgaben in internationalen Teams vorbereitet. Im zweiten Semester bauen die Studierenden ihr Fachwissen in den Bereichen der kaufmännischen Unternehmenssteuerung sowie Vertragsrecht und Steuern weiter aus. Im Modul Strategisches Management und Innovationsmanagement erweitern sie ihre Kompetenzen um Managementtechniken, die ihnen helfen im schnelllebigen Alltag als Fach- und Führungskraft erfolgreich zu sein. Im dritten Semester erwerben die Studierenden branchenunabhängiges und anwendungsorientiertes Know-how zu den Themen

Prozessmanagement und Produktionsmanagement, welches die Studierenden direkt im eigenen Unternehmen anwenden können. Weiter vertiefen sie ihre Kenntnisse im Bereich des strategischen Marketings und den Vertriebslandschaften und -prozessen. Abschluss des Semesters bildet ein Unternehmensplanspiel „General Management“, in welchem die Studierenden ihre bisher erworbenen fachübergreifenden Kenntnisse direkt anwenden sollen.

Im vierten Semester vertiefen die Studierenden ihr Fachwissen in dem von ihnen gewählten Vertiefungsfach, um auf die Übernahme höherer Führungsaufgaben im Unternehmen vorbereitet zu werden.

Eines dieser Vertiefungsfächer haben die Studierenden zu Beginn des Studiums zu wählen:

- Controlling und Finance
- Human Resource Management
- Marketing und Sales
- Beschaffung und Supply Chain Management

Im Besonderen werden den Teilnehmern auch fachübergreifende und internationale Kenntnisse nähergebracht, die sie in die Lage versetzen, Gesamtsysteme und -prozesse zu überschauen. Durch diesen ganzheitlichen Ansatz können Absolventen Probleme nicht nur aus einer fachspezifischen Sicht beurteilen, sondern können den Gesamtnutzen für das Unternehmen optimieren.

§ 2

Qualifikationsvoraussetzungen

¹Die Qualifikation für den berufsbegleitenden Masterstudiengang New Management wird nachgewiesen durch den Abschluss eines grundständigen Studiums an einer in- oder ausländischen Hochschule im Umfang von mindestens 210 ECTS- Punkten aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften oder ein Abschluss der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist. ²Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission. ³Fehlende Nachweise sind bis zum Ende des ersten Studiensemesters zu erbringen.

§ 3

Nachweis fehlender ECTS-Punkte

¹Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS-Punkte. ²Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über die Ab- leistung von zusätzlicher einschlägiger Berufspraxis oder die Teilnahme an fach- lich einschlägigen Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. ³Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden. ⁴Maximal sind 30 ECTS-Punkte nachweisbar.

⁵Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

1. Zusätzliche einschlägige Berufspraxis:
Kompetenzen im Umfang von 30 ECTS-Punkten können durch eine Berufspraxis im Umfang von einem Jahr ersetzt werden, wenn Fähigkeiten

und Kenntnisse erworben wurden, die sich von denen aus dem Praxissemester im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Deggendorf nicht wesentlich unterscheiden.

2. Hochschullehrveranstaltungen:
Aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule. Vorab ist beim zuständigen Studienfachberater eine Beratung durchzuführen.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. Es umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Studiensemestern und ein Arbeitspensum von 90 ECTS-Punkten.
- (2) Für das vierte Semester ist eine der angebotenen Vertiefungsrichtungen zu wählen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt wird, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtfächer in jedem Semester angeboten werden.

§ 5

Module und Prüfungen

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Kursen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Punkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Lehrform, die Prüfungen sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Module tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Studienplan

Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich vor Semesterbeginn bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind.

§ 7

Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf reale komplexe Projekte und Systeme in der betriebswirtschaftlichen Praxis anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 35 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und beträgt sechs Monate.
- (4) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (5) An die Masterarbeit schließt sich ein Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit verteidigen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, welche in der Regel die Masterarbeit betreut haben. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, es kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS- Kreditpunkten gewichtet.
- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (3) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (4) ¹Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 9 Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 10 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.
- (2) Über Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.
- (4) Die Studiengangbezeichnung richtet sich demnach nach der individuellen fachspezifischen Vertiefung der Studierenden:
 - a. Master New Management Controlling und Finance
 - b. Master New Management Human Resource Management
 - c. Master New Management Marketing und Sales
 - d. Master New Management Beschaffung und Supply Chain Management

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 22.03.2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 15.06.2023.

gez.
Prof. Waldemar Berg
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 15.06.2023 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.06.2023 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.06.2023.